

Satzung der Stadt Neubukow über die Erhebung einer Hundesteuer

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1-3, 12 Abs. 5, 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 04.12.2018 und nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock folgende Satzung erlassen.

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet Neubukow.
- (2) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Der Begriff eines gefährlichen Hundes bestimmt sich nach § 2 der Hundehalterverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb, Genossenschaft, Verein oder Gesellschaft aufgenommen hat (= Halterin / Halter des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Maßgebend ist der Hauptwohnsitz der Hundehalterin bzw. des Hundehalters.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 01.01. des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres mit dem Ersten des Monats, in dem die Hundehaltung im Stadtgebiet Neubukow beginnt.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(4) Die Steuerpflicht endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

(5) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin bzw. eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in das der Wegzug fällt. Sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendermonat.

(6) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 4 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	37,00 EURO;
für den 2. Hund	50,00 EURO;
für jeden weiteren Hund	55,00 EURO;
für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund (sogenannter Kampfhund gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung)	250,00 EURO.

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 5 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

(5) Alle vor dem Inkrafttreten dieser Satzung angemeldeten gefährlichen Hunde genießen Bestandsschutz und werden weiterhin wie normale Hunde (steuerlich) betrachtet.

§ 5 Steuermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der Steuerpflichtigen bzw. des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:

a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 400 m entfernt liegt;

b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

c) abgerichteten Hunden, die Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als 2 Jahre sein;

e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jährlich verwendet werden.

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 6 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:

1. Diensthunden staatlich und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentliche Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstmitarbeitern, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd-, oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzseinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind.

Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn:

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die Halterin bzw. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2 u. § 6 Ziffer 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 8 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 9 Meldepflichten

(1) Wer im Stadtgebiet Neubukow einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Meldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats. Mit der Anmeldung ist eine Kopie des Haustierausweises vorzulegen, aus dem die Rasse des Hundes zu entnehmen ist.

(2) Die bisherige Halterin bzw. der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnungsanschrift der Erwerberin bzw. des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin bzw. der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 10 Steuermarken

(1) Jede Hundehalterin oder jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes eine Steuermarke und einen Steuerbescheid. Bei Verlust der Steuermarke wird der Hundehalterin oder dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

(2) Die Hundehalterin bzw. der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

(3) Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes der Hundehalterin bzw. des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können eingefangen werden. Die Halterin bzw. der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich die Halterin bzw. der Halter des Hundes auch auf öffentlicher Bekanntmachung nicht oder zahlt er die der Stadt entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 12 verfahren.

(4) Die Hundehalterin bzw. der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Neubukow eine gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Bei Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke an die Stadtverwaltung zurückzugeben.

§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuer wird in einem Betrag zum 01.07. jeden Jahres fällig.

(3) Auf Antrag kann die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2.; 15.5.; 15.8.; und 15.11 jeden Jahres zur Fälligkeit gestellt werden.

(4) Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist die volle Steuer für diesen Kalendermonat innerhalb von 14 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.

§ 12 Entrichtung der Steuer

Hunde, für die von der Halterin bzw. dem Halter die Steuer nicht entrichtet werden kann und die die Hundehalterin bzw. der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens wird der Hundehalterin bzw. dem Hundehalter ausgezahlt.

Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Stadt über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen §§ 10 und 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetz M-V vom 12.04.2005 und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 24.10.2001 außer Kraft.

Neubukow, den 04.12.2018


Roland Dethloff
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Einbeziehung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Neubukow, den 04.12.2018


Roland Dethloff
Bürgermeister

